ANNA K. BERNZEN

Gerichtssaal-berichterstattung

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht 170

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 170

herausgegeben von

Rolf Stürner

Anna K. Bernzen

Gerichtssaalberichterstattung

Ein zeitgemäßer Rahmen für die Arbeit der Medienvertreter in deutschen Gerichten

Mohr Siebeck

Anna K. Bernzen, geboren 1990; Kombinationsstudium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Mannheim; 2013 Bachelor of Laws; 2016 Erste juristische Prüfung; studienbegleitende Journalistenausbildung in der Journalistischen Nachwuchsförderung; wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Universitäten Osnabrück und Mannheim; 2019 Promotion (Osnabrück); seit 2019 Rechtsreferendarin am OLG Frankfurt am Main.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Deutschen Akademikerinnenbundes e.V., der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg, und der Studienstiftung ius vivum, Kiel.

ISBN 978-3-16-159255-3 / eISBN 978-3-16-159256-0
DOI 10.1628/978-3-16-159256-0

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen.

Mein herzlicher Dank gilt zuerst meiner Doktormutter *Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, M.Jur. (Göttingen)*, die während meiner Zeit erst als studentische Hilfskraft und später als wissenschaftliche Mitarbeiterin an ihrem Lehrstuhl meine Begeisterung für die Wissenschaft geweckt und mich während und nach der Erstellung der vorliegenden Arbeit auf diesem Weg unterstützt hat. *Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens* danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens, *Prof. Dr. Thomas Groß* für die Übernahme des Prüfungsvorsitzes in der Disputation. Bei *Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner* bedanke ich mich für die Aufnahme in die Schriftenreihe der Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht.

Die Idee für diese Arbeit entstand während einer Hospitanz in der Rechtsredaktion der ARD. Deren Leiter *Dr. Frank Bräutigam* bin ich für die praktischen Einblicke in die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal ebenso dankbar wie für den regen fachlichen Austausch während der Entstehung dieser Dissertation.

Der rechtsvergleichende Teil dieser Arbeit entstand während eines Forschungsaufenthalts am Centre for Socio-Legal Studies an der University of Oxford. Stellvertretend danke ich der damaligen Direktorin *Dr. Marina Kurkchiyan* für meine Aufnahme als *visiting researcher* und für die fachliche wie persönliche Bereicherung, die das Trimester in Oxford für mich bereit hielt.

Sehr zu Dank verpflichtet bin ich zudem *Prof. Dr. Hans-Joachim Cremer* für die in jeder Hinsicht bereichernde Arbeitsumgebung, in der ich mich als akademische Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl während meiner Promotionszeit bewegen durfte.

Die Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. und die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (KAS) haben mit den Stipendien, die sie mir während meiner Studien- und Promotionszeit gewährten, entscheidend zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Sie haben mich nicht nur finanziell unterstützt; im Rahmen meiner Ausbildung durch die Journalistische Nachwuchsförderung der KAS konnte ich auch umfangreiche Praxiserfahrung sammeln, die in die Erstellung dieser Arbeit eingeflossen ist. Der Studienstiftung ius vivum, der Johanna und Fritz Buch Ge-

dächtnis-Stiftung und dem Deutschen Akademikerinnenbund e.V. danke ich dafür, dass sie die Drucklegung dieser Arbeit jeweils mit einem Zuschuss unterstützt haben.

Zuletzt wäre diese Arbeit sicher nie zustande gekommen, hätte ich meine Familie und Freunde dabei nicht an meiner Seite gewusst. Ganz besonders danke ich meinen Eltern, *Claudia* und *Enno Bernzen*, die meinen Bildungsweg mit ihrer bedingungslosen Unterstützung geebnet haben und *Dr. Roman F. Kehrberger*, der mich auf diesem Teil des Weges begleitet hat.

Frankfurt am Main, im Dezember 2019 Anna K. Bernzen

Inhaltsübersicht

Vorwort V
Inhaltsverzeichnis XI
Abkürzungsverzeichnis XXVII

Einleitung 1

A. Problemdarstellung 1

B. Thematische Eingrenzung 5

C. Stand der rechtspolitischen Diskussion und der Forschung 6

D. Gang der Untersuchung 8

Kapitel 1
Rechtliche Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung de lege lata 11

A. Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen 11
I. Gewährleistungsgehalt des Öffentlichkeitsgrundsatzes 11
II. Grenzen des Öffentlichkeitsgrundsatzes 15
III. Ergebnis zum Öffentlichkeitsgrundsatz 21

B. Rechtliche Rahmenbedingungen für Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen 21
I. Differenzierung zwischen Aufnahmen während der mündlichen Verhandlung und in deren Umfeld 21
II. Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen während der mündlichen Verhandlung . 22
III. Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen im Umfeld der mündlichen Verhandlung 52
IV. Ergebnis zu den Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen 77

C. Rechtliche Rahmenbedingungen für Bild-Aufnahmen 78
I. Grundsätzliche Zulässigkeit der Aufnahmen 78
II. Möglichkeiten zur Beschränkung der Aufnahmen 79
III. Durch das BVerfG gesetzter Rahmen für die Beschränkungen 80
IV. Ergebnis zu den Bild-Aufnahmen 88

D. Rechtliche Rahmenbedingungen für Textberichte in Echtzeit 88
I. Besonderheiten der Textberichte in Echtzeit 88
II. Grundsätzliche Zulässigkeit der Textberichte in Echtzeit 89

III. Möglichkeiten zur Beschränkung der Textberichte in Echtzeit 93
IV. Durch das BVerfG gesetzter Rahmen für die Beschränkungen 94
V. Ergebnis zu den Textberichten in Echtzeit 95

Kapitel 2
Für die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte 97

A. Einzubeziehende Rechte und schutzwürdigende Interessen 97

B. Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen 98
I. Grundlagen des Öffentlichkeitsgrundsatzes 98
II. Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 EMRK für die Gerichtssaalberichterstattung . 98
III. Funktionen des Öffentlichkeitsgrundsatzes 104
IV. Öffentlichkeitsgrundsatz als Verfassungsgrundsatz 124
V. Ergebnis zum Öffentlichkeitsgrundsatz 127

C. Kommunikationsgrundrechte 128
I. Abwehrrechtliche Dimension der Kommunikationsgrundrechte 128
II. Öffentliches Informationsinteresse 145
III. Objektiv-rechtliche Dimension der Kommunikationsgrundrechte 150
IV. Ergebnis zu den Kommunikationsgrundrechten 153

D. Berufsfreiheit 153

E. Steigerung von Rechtskenntnis und Rechtsverständnis 155
I. Gegenwärtige Wissensdefizite der Allgemeinheit 155
II. Fehlende realitätsgetreue Wiedergabe des Geschehens im Gericht 158
III. Ausrichtung der Gerichtssaalberichterstattung auf Unterhaltung 164
IV. Mangelnde Fachkompetenz der Medienvertreter 166
V. Komplexität des Geschehens im Gerichtssaal 167
VI. Ergebnis zur Steigerung von Rechtskenntnis und Rechtsverständnis . . . 170

F. Rehabilitationsmöglichkeit 170

G. Präventionswirkung 172

Kapitel 3
Gegen die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte 175

A. Einzubeziehende Rechte und schutzwürdigende Interessen 175

B. Allgemeines Persönlichkeitsrecht 176
I. Grundlagen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 176
II. Gerichtssaalberichterstattung im persönlichen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 176

III. Gerichtssaalberichterstattung im sachlichen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts . . . 180
IV. Ergebnis und Ausblick zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht . . . 195

C. Unschuldsvermutung . . . 197

D. Funktionsfähigkeit der Rechtspflege . . . 200
I. Grundlagen und Ausprägungen der Funktionsfähigkeit . . . 200
II. Wahrheitsfindung . . . 200
III. Rechtsfindung . . . 215
IV. Ergebnis zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege . . . 227

E. Recht auf ein faires Verfahren . . . 228
I. Grundlagen des Rechts auf ein faires Verfahren . . . 228
II. Gefahren für die Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten . . . 229
III. Gefahren für den kommunikativen Verkehr mit dem Verteidiger . . . 233
IV. Ergebnis zum Recht auf ein faires Verfahren . . . 233

F. Allgemeiner Justizgewährungsanspruch . . . 234

G. Ungestörter äußerer Verfahrensablauf . . . 236

H. Würde des Gerichts . . . 238

I. Kriminogene Wirkung . . . 241

J. Präventionswirkung . . . 242

Kapitel 4
Gerichtssaalberichterstattung in England . . . 245

A. Relevanz des Rechtsvergleichs . . . 245

B. Rechtliche Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung in England . . . 247
I. Open justice principle . . . 247
II. Rechtliche Rahmenbedingungen für Bild- und Bild/Ton-Aufnahmen . . . 252
III. Rechtliche Rahmenbedingungen für Ton-Aufnahmen . . . 279
IV. Rechtliche Rahmenbedingungen für Textberichte in Echtzeit . . . 286
V. Differenzierte Regelung der Gerichtssaalberichterstattung . . . 290

C. Für und gegen die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte . . . 291
I. Überblick über den Verlauf der Debatte in England . . . 291
II. Für die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte . . . 292
III. Gegen die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte . . . 301

D. Lehren aus der englischen Erfahrung 313

Kapitel 5
Rechtliche Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung de lege ferenda 317

A. Vorgehen bei der Ermittlung des zeitgemäßen Rechtsrahmens 317

B. Zeitgemäße rechtliche Rahmenbedingungen 318
I. Maßstab für die Rahmenbedingungen 318
II. Anforderungen des Gesetzesvorbehalts nach Art. 5 Abs. 2 GG 319
III. Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes 319

C. Vergleich der erarbeiteten zeitgemäßen Rahmenbedingungen mit den aktuellen Rahmenbedingungen 378

D. Entwicklung einer Reformvorschrift 379
I. Anhaltspunkte für die Formulierung der Vorschrift 379
II. Künftiger Regelungskontext 380
III. Regelung der Aufnahmen in den Tatsacheninstanzen der Strafverfahren 381
IV. Regelung der Aufnahmen in den Rechtsinstanzen der Strafverfahren und den Tatsacheninstanzen der übrigen Verfahrensarten 384
V. Regelung der Textberichte in Echtzeit und der Aufnahmen in den Rechtsinstanzen aller Verfahrensarten mit Ausnahme des Strafverfahrens sowie in den Verfahren am BVerfG 390
VI. Verfahren bei der Zulassung oder Beschränkung der Berichte 393
VII. Erforschung der Auswirkungen von Gerichtssaalberichten 395

E. Formulierung der Reformvorschrift 396

Fazit 401

Literaturverzeichnis 405
Sachregister 437

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V
Inhaltsübersicht VII
Abkürzungsverzeichnis XXVII

Einleitung 1

A. Problemdarstellung 1

B. Thematische Eingrenzung 5

C. Stand der rechtspolitischen Diskussion und der Forschung 6

D. Gang der Untersuchung 8

Kapitel 1
Rechtliche Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung de lege lata 11

A. Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen 11

I. Gewährleistungsgehalt des Öffentlichkeitsgrundsatzes 11
1. „Jedermann“ 11
2. „Ohne Ansehung seiner Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen der Bevölkerung und bestimmter persönlicher Eigenschaften“ 11
3. „Möglichkeit, an den Verhandlungen teilzunehmen“ 12
4. „Verhandlungen der Gerichte“ 13
5. „Teilnahme als Zuhörer“ 15
II. Grenzen des Öffentlichkeitsgrundsatzes 15
1. Gesetzlich normierte Grenzen der Öffentlichkeit 15
a) Kategorisierung der relevanten Normen 15
b) Gründe für den Öffentlichkeitsausschluss 16
c) Verfahren des Öffentlichkeitsausschlusses 17
d) Rechtsfolgen des Öffentlichkeitsausschlusses 18
2. Gesetzlich nicht normierte Grenzen der Öffentlichkeit 18
a) Tatsächliche Grenzen der Öffentlichkeit 18

b) Rechtliche Grenzen der Öffentlichkeit 20
III. Ergebnis zum Öffentlichkeitsgrundsatz 21

B. Rechtliche Rahmenbedingungen für Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen 21

I. Differenzierung zwischen Aufnahmen während der mündlichen Verhandlung und in deren Umfeld 21
II. Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen während der mündlichen Verhandlung . 22
1. Absolutes Aufnahmeverbot nach § 169 Abs. 1 S. 2 GVG 22
a) Anwendbarkeit des Aufnahmeverbots 22
b) Motive des Gesetzgebers 22
c) Tatbestand des § 169 Abs. 1 S. 2 GVG 23
aa) Anfertigung von Aufnahmen 23
(1) Vorliegen einer Aufnahme 23
(2) Erfasste Arten der Aufnahmen 24
(3) Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung 25
bb) Zeitlicher Anwendungsbereich 27
cc) Räumlicher Anwendungsbereich 29
dd) Persönlicher Anwendungsbereich 30
d) Rechtsfolge des § 169 Abs. 1 S. 2 GVG 31
2. Ausnahme vom Aufnahmeverbot nach § 17a Abs. 1 S. 2 BVerfGG . . 32
a) Anwendbarkeit der Ausnahme 32
b) Motive des Gesetzgebers 32
c) Tatbestand des § 17a Abs. 1 S. 2 BVerfGG 33
d) Rechtsfolge des § 17a Abs. 1 S. 2 BVerfGG 34
aa) Grundsätzliche Zulässigkeit der Aufnahmen 34
bb) Voraussetzungen für eine Beschränkung der Aufnahmen . . . 34
cc) Rechtsfolgen einer Beschränkung der Aufnahmen 35
3. Ausnahmemöglichkeit vom Aufnahmeverbot nach § 169 Abs. 3 S. 1 GVG 36
a) Anwendbarkeit der Ausnahmemöglichkeit 36
b) Vorgeschichte des § 169 Abs. 3 GVG 37
c) Gesetzgebungsverfahren vor Erlass des § 169 Abs. 3 GVG 39
d) Motive des Gesetzgebers 40
e) Tatbestand des § 169 Abs. 3 S. 1 GVG 41
aa) Zeitlicher Anwendungsbereich 41
bb) Vorliegen eines besonderen Falles 41
f) Rechtsfolge des § 169 Abs. 3 S. 1 GVG 43
aa) Gestattung von Aufnahmen nach § 169 Abs. 3 S. 1 GVG . . . 43
(1) Kriterien für die Ermessensentscheidung des Gerichts . . 43
(2) Ermessensentscheidung auch bei Nichtzulassung von Aufnahmen 45
bb) Beschränkungsmöglichkeiten nach § 169 Abs. 3 S. 2 GVG . . 46
4. Verfassungsmäßigkeit des § 169 Abs. 1 S. 2 GVG 47

a) Hintergrund des Verfassungsstreits 47
b) Begründung der Senatsmehrheit 48
c) Begründung im Sondervotum 50
III. Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen im Umfeld der mündlichen Verhandlung 52
1. Grundsätzliche Zulässigkeit der Aufnahmen 52
2. Möglichkeiten zur Beschränkung der Aufnahmen 54
a) Auswahl der Rechtsgrundlage nach Ort und Zeit der Aufnahmen . 54
b) Sitzungspolizei des Vorsitzenden Richters 54
aa) Tatbestand des § 176 GVG 54
(1) (Drohende) Störung der Ordnung in der Sitzung 54
(2) Zeitlicher Anwendungsbereich der Sitzungspolizei . . . 55
(3) Räumlicher Anwendungsbereich der Sitzungspolizei . . 58
bb) Rechtsfolge des § 176 GVG 60
c) Hausrecht der Gerichtsverwaltung 60
d) Abgrenzung der Sitzungspolizei vom Hausrecht 62
3. Durch das BVerfG gesetzter Rahmen für die Beschränkungen 62
a) „Quasi erstinstanzliche Zuständigkeit“ des BVerfG 62
b) Kein pauschales Aufnahmeverbot im Umfeld der Verhandlung (sog. Honecker-Entscheidung) 64
c) Kein sitzungspolizeiliches Verbot von Aufnahmen der Richter (sog. Sparkasse Mannheim-Entscheidung) 66
d) Vorrang der Anonymisierungsanordnung vor dem Aufnahmeverbot (sog. El Kaida-Entscheidung) 66
e) Beschränkung von Aufnahmen auf bestimmte Verhandlungstage (sog. Embargo-Entscheidung). 67
f) Keine pauschale Anordnung der Anonymisierung von Aufnahmen (sog. Gäfgen-Entscheidung). 68
g) Kein faktisches Verbot von Aufnahmen der Richter (sog. Gammelfleisch-Entscheidung) 69
h) Gestattung der identifizierenden Aufnahmen bekannter Angeklagter (sog. Lokalpolitiker-Entscheidung) 69
i) Erfordernis konkreter Anhaltspunkte für den Erlass einer Medienverfügung (sog. Banküberfall-Entscheidung) 70
j) Kein Verbot von Aufnahmen der professionellen Verfahrensbeteiligten (sog. Rekrutenmisshandlung-Entscheidung) 70
k) Verbot der identifizierenden Aufnahmen von unbekannten Angeklagten (sog. Holzklotz-Entscheidung) 73
l) Vorrang der Anonymisierungsanordnung vor dem faktischen Aufnahmeverbot (sog. Wetttrinken-Entscheidung). 74
m) Vorrang der Anonymisierungsanordnung vor dem Aufnahmeverbot (sog. Entführung-Entscheidung) 75
n) Verhältnismäßigkeit als Grenze des richterlichen Ermessens . . . 75
IV. Ergebnis zu den Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen 77

C. Rechtliche Rahmenbedingungen für Bild-Aufnahmen 78

I. Grundsätzliche Zulässigkeit der Aufnahmen 78
II. Möglichkeiten zur Beschränkung der Aufnahmen 79
III. Durch das BVerfG gesetzter Rahmen für die Beschränkungen 80
1. Wiederum „quasi erstinstanzliche Zuständigkeit“ des BVerfG 80
2. Abwägung der betroffenen Rechtsgüter als Maßstab für Medienverfügungen (sog. Kurdische Konsulatsbesetzer-Entscheidung). . . . 80
3. Verhältnismäßigkeit als Maßstab für Medienverfügungen (sog. Pool-Lösung-Entscheidung) 81
4. Vorrang der Anonymisierungsanordnung vor dem Aufnahmeverbot (sog. CO_2-Handel-Entscheidung). 82
5. Grundsätzliches Begründungserfordernis für Medienverfügungen (sog. Kindesmisshandlung-Entscheidung) 83
6. Kein Aufnahmeverbot allein aufgrund der erkennbaren Abwehr von Aufnahmen (sog. Türkische Kommunisten-Entscheidung) 85
7. Zulassung von Bild-Aufnahmen an einzelnen Verhandlungstagen (sog. Schlecker-Entscheidung) 86
8. Verhältnismäßigkeit als Grenze des richterlichen Ermessens 86
IV. Ergebnis zu den Bild-Aufnahmen 88

D. Rechtliche Rahmenbedingungen für Textberichte in Echtzeit 88

I. Besonderheiten der Textberichte in Echtzeit 88
II. Grundsätzliche Zulässigkeit der Textberichte in Echtzeit 89
1. Differenzierung zwischen Mitnahme und Nutzung internetfähiger technischer Geräte 89
2. Direkte Anwendung des § 169 Abs. 1 S. 2 GVG 89
3. Teleologische Extension bzw. analoge Anwendung des § 169 Abs. 1 S. 2 GVG 89
4. Kein gesetzliches Verbot der Textberichte in Echtzeit 90
5. Würdigung der vertretenen Ansichten 92
III. Möglichkeiten zur Beschränkung der Textberichte in Echtzeit 93
IV. Durch das BVerfG gesetzter Rahmen für die Beschränkungen 94
V. Ergebnis zu den Textberichten in Echtzeit 95

Kapitel 2
Für die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte 97

A. Einzubeziehende Rechte und schutzwürdigende Interessen 97

B. Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen 98

I. Grundlagen des Öffentlichkeitsgrundsatzes 98
II. Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 EMRK für die Gerichtssaalberichterstattung . 98
1. Art. 6 Abs. 1 EMRK als „Auslegungshilfe“ 98
2. Gerichtssaalberichterstattung in der Rechtsprechung des EGMR . . . 99
3. Empfehlung des Europarates zur Gerichtssaalberichterstattung 101
4. Bewertung der Gerichtssaalberichterstattung in der Literatur 101
5. Konsequenzen für die Auslegung des Öffentlichkeitsgrundsatzes . . . 104
III. Funktionen des Öffentlichkeitsgrundsatzes 104
1. Beitrag der Gerichtssaalberichte zur Funktionserfüllung 104
2. Kontrollfunktion 104
a) Ursprung der Kontrollfunktion 104
b) Eignung der Öffentlichkeit zur Kontrolle der Judikative 105
c) Erforderlichkeit der Öffentlichkeit zur Kontrolle der Judikative . . 107
aa) Differenzierung zwischen den Schutzrichtungen der Öffentlichkeit 107
bb) Schutz der Unabhängigkeit der Richter 108
cc) Schutz der Verfahrensbeteiligten vor dem Richter 109
d) Beitrag der Gerichtssaalberichterstattung zur Kontrolle der Judikative 110
3. Vertrauensbildungsfunktion 113
a) Ursprung und Wandel der Vertrauensbildungsfunktion 113
b) Erforderlichkeit der Öffentlichkeit zur Vertrauensbildung 114
c) Beitrag der Gerichtssaalberichterstattung zur Vertrauensbildung . 115
4. Informationsfunktion 118
a) Jüngere Funktion des Öffentlichkeitsgrundsatzes 118
b) Eignung der Öffentlichkeit zur Information über die Judikative . . 119
c) Erforderlichkeit der Öffentlichkeit zur Information über die Judikative 119
d) Beitrag der Gerichtssaalberichterstattung zur Information über die Judikative 122
IV. Öffentlichkeitsgrundsatz als Verfassungsgrundsatz 124
1. Relevanz der Einordnung als Verfassungsgrundsatz 124
2. Keine Einordnung als Verfassungsgrundsatz 124
3. Einordnung als Verfassungsgrundsatz 125
4. Würdigung der vertretenen Ansichten 126
V. Ergebnis zum Öffentlichkeitsgrundsatz 127

C. Kommunikationsgrundrechte 128

I. Abwehrrechtliche Dimension der Kommunikationsgrundrechte 128
1. Relevanz der Abwehrdimension 128
2. Gerichtssaalberichterstattung im sachlichen Schutzbereich der Kommunikationsgrundrechte 128
a) Schutz durch die Informationsfreiheit 128

b) Schutz durch die Medienfreiheiten 134
aa) Schutz durch die Pressefreiheit 134
bb) Schutz durch die Rundfunkfreiheit 135
c) Verhältnis der Informationsfreiheit zu den Medienfreiheiten . . . 141
3. Gerichtssaalberichterstattung im persönlichen Schutzbereich der Medienfreiheiten 144
4. Regelung der Gerichtssaalberichterstattung als Eingriff in die Medienfreiheiten 144
II. Öffentliches Informationsinteresse 145
1. Relevanz im Kontext der Kommunikationsgrundrechte 145
2. Dogmatische Grundlage des öffentlichen Informationsinteresses . . . 146
3. Öffentliches Informationsinteresse an Gerichtsverfahren 149
III. Objektiv-rechtliche Dimension der Kommunikationsgrundrechte 150
IV. Ergebnis zu den Kommunikationsgrundrechten 153

D. Berufsfreiheit 153

E. Steigerung von Rechtskenntnis und Rechtsverständnis 155

I. Gegenwärtige Wissensdefizite der Allgemeinheit 155
II. Fehlende realitätsgetreue Wiedergabe des Geschehens im Gericht 158
1. Relevanz der wirklichkeitsgetreuen Darstellung 158
2. Keine repräsentative Auswahl der Verhandlungen für die Berichte . . 158
3. Entstellung des Geschehens bei Gericht in den Berichten 160
III. Ausrichtung der Gerichtssaalberichterstattung auf Unterhaltung 164
IV. Mangelnde Fachkompetenz der Medienvertreter 166
V. Komplexität des Geschehens im Gerichtssaal 167
VI. Ergebnis zur Steigerung von Rechtskenntnis und Rechtsverständnis . . . 170

F. Rehabilitationsmöglichkeit 170

G. Präventionswirkung 172

Kapitel 3
Gegen die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte 175

A. Einzubeziehende Rechte und schutzwürdigende Interessen 175

B. Allgemeines Persönlichkeitsrecht 176

I. Grundlagen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 176
II. Gerichtssaalberichterstattung im persönlichen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 176

III. Gerichtssaalberichterstattung im sachlichen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts . . . 180
1. Engere persönliche Lebenssphäre . . . 180
a) Gefahr durch die Publikation von Umständen aus der engeren persönlichen Lebenssphäre . . . 180
b) Divergierende Gefahren für die engere persönliche Lebenssphäre . 181
aa) Differenzierung nach Verfahrensarten . . . 181
bb) Differenzierung nach Instanzen . . . 183
cc) Differenzierung nach Verfahrensabschnitten . . . 184
2. Selbstdarstellungsrechte . . . 184
a) Relevante Selbstdarstellungsrechte . . . 184
b) Recht am eigenen Bild . . . 185
c) Recht am eigenen gesprochenen Wort . . . 186
3. Recht auf informationelle Selbstbestimmung . . . 187
4. Recht der persönlichen Ehre . . . 187
5. Recht auf Resozialisierung . . . 188
6. Fehlende Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Fall einer Einwilligung . . . 191
a) Betroffene Teilgewährleistungen des Rechts . . . 191
b) Grenzen der Einwilligungsmöglichkeit . . . 191
aa) Menschenwürde . . . 191
bb) Interessen der Allgemeinheit . . . 193
c) (Weitere) Wirksamkeitsvoraussetzungen der Einwilligung . . . 194
IV. Ergebnis und Ausblick zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht . . . 195

C. Unschuldsvermutung . . . 197

D. Funktionsfähigkeit der Rechtspflege . . . 200

I. Grundlagen und Ausprägungen der Funktionsfähigkeit . . . 200
II. Wahrheitsfindung . . . 200
1. Relevante Gefahren für die Wahrheitsfindung . . . 200
2. Gefahr der Verhaltensbeeinflussung der Verfahrensbeteiligten . . . 201
a) „Den Vorhang herablassen“ . . . 201
b) „Theater spielen“ . . . 203
c) Bewertung der vermuteten Gefahren . . . 205
aa) Fehlende empirische Fundierung . . . 205
bb) Divergierende Gefahren der Verhaltensbeeinflussung . . . 208
(1) Differenzierung nach Instanzen . . . 208
(2) Differenzierung nach Verfahrensabschnitten . . . 209
(3) Differenzierung nach Verfahrensarten . . . 211
(4) Differenzierung nach Medienformen . . . 211
3. Gefahr der Vorabinformation von Zeugen . . . 212
III. Rechtsfindung . . . 215

1. Relevante Gefahr für die Rechtsfindung 215
2. Schutz des Richters vor gesellschaftlichen Einflüssen 215
3. Gefahr für die Unabhängigkeit des Richters 218
a) Drohende psychische Befangenheit des Richters 218
b) Bewertung der vermuteten Gefahr 220
aa) Fehlende empirische Fundierung 220
bb) Divergierende Gefahren für die Unabhängigkeit des Richters . 224
(1) Differenzierung nach Instanzen 224
(2) Differenzierung nach Verfahrensarten 225
(3) Differenzierung nach Verfahrensabschnitten 226
(4) Differenzierung nach Medienformen 227
IV. Ergebnis zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege 227

E. Recht auf ein faires Verfahren 228
I. Grundlagen des Rechts auf ein faires Verfahren 228
II. Gefahren für die Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten 229
III. Gefahren für den kommunikativen Verkehr mit dem Verteidiger 233
IV. Ergebnis zum Recht auf ein faires Verfahren 233

F. Allgemeiner Justizgewährungsanspruch 234
G. Ungestörter äußerer Verfahrensablauf 236
H. Würde des Gerichts 238
I. Kriminogene Wirkung 241
J. Präventionswirkung 242

Kapitel 4
Gerichtssaalberichterstattung in England 245

A. Relevanz des Rechtsvergleichs 245
B. Rechtliche Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung in England 247
I. Open justice principle 247
1. Grundlagen des open justice principle 247
2. Inhalt des open justice principle 247
3. Grenzen des open justice principle 250
4. Ergebnis zum open justice principle 251
II. Rechtliche Rahmenbedingungen für Bild- und Bild/Ton-Aufnahmen . . 252
1. Absolutes Aufnahme- und Veröffentlichungsverbot nach s. 41(1) Criminal Justice Act 1925 252

a) Gesetzgeberische Formulierung des Verbots 252
b) Motive des Gesetzgebers 252
c) Tatbestand des s. 41(1) Criminal Justice Act 1925 253
aa) „Minefield of obscurity“ 253
bb) Erfasste Arten der Aufnahmen 254
cc) Mögliche Tathandlungen 255
dd) Erfasste Gerichte 256
ee) Zeitlicher Anwendungsbereich 257
ff) Räumlicher Anwendungsbereich 258
gg) Geschützte Personen 261
hh) Subjektiver Tatbestand 262
d) Rechtsfolge des s. 41(1) Criminal Justice Act 1925 263
2. Ausnahme vom Aufnahme- und Veröffentlichungsverbot nach s. 41(2)(a) Criminal Justice Act 1925 a. E. 264
a) Anwendbarkeit der Ausnahme 264
b) Motive des Gesetzgebers 264
c) Möglichkeiten zur Beschränkung der Bild/Ton-Aufnahmen 265
3. Ausnahme vom Aufnahme- und Veröffentlichungsverbot nach der Court of Appeal (Recording and Broadcasting) Order 2013 266
a) Anwendbarkeit der Ausnahme 266
b) Motive des Gesetzgebers 267
c) Tatbestand der Ausnahme vom Aufnahmeverbot nach der Court of Appeal (Recording and Broadcasting) Order 2013 268
aa) Erfasste Verfahrensarten 268
bb) Geschützte Personen 268
cc) Zeitlicher Anwendungsbereich 269
dd) Räumlicher Anwendungsbereich 269
ee) Persönlicher Anwendungsbereich 270
d) Tatbestand der Ausnahme vom Veröffentlichungsverbot nach der Court of Appeal (Recording and Broadcasting) Order 2013 270
e) Rechtsfolge der Court of Appeal (Recording and Broadcasting) Order 2013 271
4. Ausnahme vom Aufnahmeverbot nach der Crown Court (Recording). Order 2016 272
5. Verbot von Bild- und Bild/Ton-Aufnahmen nach dem common law . 272
a) Grundlagen des contempt of court 272
b) Bild-Aufnahmen im Gericht als contempt of court (R. v. D.). . . . 273
c) Bild/Ton-Aufnahmen im Gericht als contempt of court (R. v. Ivanov) 274
d) Voraussetzungen des contempt of court durch Bild- und Bild/Ton-Aufnahmen im Gericht (Solicitor General v. Cox) 275
e) Bild-Aufnahmen in der Eingangshalle des Gerichts als contempt of court (R. v. Smith) 277

6. Ergebnis zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Bild- und Bild/Ton-Aufnahmen . . . 278
III. Rechtliche Rahmenbedingungen für Ton-Aufnahmen . . . 279
1. Aufnahme- und Veröffentlichungsverbot nach s. 9(1) Contempt of Court Act 1981 . . . 279
a) Anwendbarkeit des Verbots . . . 279
b) Motive des Gesetzgebers . . . 279
c) Tatbestand des s. 9(1) Contempt of Court Act 1981 . . . 280
aa) Mögliche Tathandlungen . . . 280
(1) Anfertigung von Ton-Aufnahmen . . . 280
(2) Veröffentlichung von Ton-Aufnahmen . . . 281
(3) Nutzung von Ton-Aufnahmen unter Verstoß gegen Bedingungen . . . 282
bb) Erfasste Gerichte . . . 282
cc) Räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich . . . 282
dd) Subjektiver Tatbestand . . . 283
d) Rechtsfolge des s. 9(1) Contempt of Court Act 1981 . . . 283
2. Ausnahme vom Veröffentlichungsverbot nach s. 9(1A) Contempt of Court Act 1981 . . . 284
3. Ausnahme vom Aufnahme- und Veröffentlichungsverbot nach der Court of Appeal (Recording and Broadcasting) Order 2013 . . . 285
4. Ausnahme vom Aufnahmeverbot nach der Crown Court (Recording) Order 2016 . . . 285
5. Ergebnis zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Ton-Aufnahmen . . . 286
IV. Rechtliche Rahmenbedingungen für Textberichte in Echtzeit . . . 286
1. Power to controll its own proceedings . . . 286
2. Zulässigkeit der Textberichte in Echtzeit aus Strafverfahren . . . 286
a) Differenzierung nach Berichterstattern . . . 286
b) Medienvertreter und juristische Kommentatoren . . . 287
c) „Gewöhnliche“ Bürger . . . 288
3. Zulässigkeit der Textberichte in Echtzeit außerhalb der Strafverfahren 288
4. Zulässigkeit der Textberichte in Echtzeit am Supreme Court . . . 289
5. Ergebnis zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Textberichte in Echtzeit . . . 289
V. Differenzierte Regelung der Gerichtssaalberichterstattung . . . 290

C. Für und gegen die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte . . . 291

I. Überblick über den Verlauf der Debatte in England . . . 291
II. Für die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte . . . 292
1. Open justice principle . . . 292

a) Funktionen des open justice principle 292
b) Beitrag der Gerichtssaalberichterstattung zur Überprüfung der Gerichte und zur Sicherung eines gerechten Urteils 292
c) Beitrag der Gerichtssaalberichterstattung zur Schaffung und Erhaltung des Vertrauens auf die Gerichte 294
2. Steigerung der Rechtskenntnis 295
a) Gegenwärtige Wissensdefizite der Allgemeinheit 295
b) Fehlende realitätsgetreue Wiedergabe des Geschehens im Gericht 296
aa) Relevanz der wirklichkeitsgetreuen Darstellung 296
bb) Keine repräsentative Auswahl der Verhandlungen für die Berichte 297
cc) Entstellung des Geschehens bei Gericht in den Berichten . . . 298
c) Ausrichtung der Gerichtssaalberichterstattung auf Unterhaltung . 298
d) Komplexität des Geschehens im Gerichtssaal 299
e) Keine Aufgabe der Gerichtssaalberichterstattung 300
3. Gleichstellung der Gerichte mit dem Parlament 300
4. Rechte der Medien 301
III. Gegen die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte 301
1. Rechtspflege 301
a) Gefahren für die Rechtspflege als zentrales Gegenargument 301
b) Gefahren mit Blick auf die Zeugen 302
aa) Gefahr der Verhaltensbeeinflussung der Zeugen 302
bb) Gefahr der Vorabinformation von Zeugen 304
c) Gefahren mit Blick auf die Richter und Rechtsanwälte 304
d) Gefahren mit Blick auf die Jury 306
e) Gefahren mit Blick auf die Parteien bzw. den Angeklagten 308
2. Ungestörter äußerer Verfahrensablauf 309
3. Rechte und Interessen des Angeklagten 310
4. Würde des Gerichts 312
5. Privatheit der Beteiligten 312

D. Lehren aus der englischen Erfahrung 313

Kapitel 5
Rechtliche Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung de lege ferenda 317

A. Vorgehen bei der Ermittlung des zeitgemäßen Rechtsrahmens 317

B. Zeitgemäße rechtliche Rahmenbedingungen 318

I. Maßstab für die Rahmenbedingungen 318

II. Anforderungen des Gesetzesvorbehalts nach Art. 5 Abs. 2 GG 319
III. Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes 319
1. Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit eines Grundrechtseingriffs 319
2. Legitimer Zweck 320
a) Prinzipielle Eignung als legitimer Zweck 320
b) Fehlender Nachweis für die Gefährdung einiger Positionen 321
3. Eignung 323
a) Tauglichkeit zur Zweckerreichung 323
b) Konkrete geeignete Regelungen 324
4. Erforderlichkeit 325
a) Zweischrittige Prüfung der Erforderlichkeit 325
b) Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 326
aa) Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung 326
bb) Schutz des Rechts am eigenen Bild und eigenen gesprochenen Wort 327
cc) Schutz des Rechts der persönlichen Ehre 328
dd) Schutz des Rechts auf Resozialisierung 330
c) Schutz der Unschuldsvermutung 330
d) Schutz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege 331
aa) Schutz der Wahrheitsfindung vor der Verhaltensbeeinflussung der Beteiligten 331
bb) Schutz der Wahrheitsfindung vor Vorabinformationen von Zeugen 331
cc) Schutz der Rechtsfindung vor Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit der Richter 332
e) Schutz des Rechts auf ein faires Verfahren 332
f) Schutz des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs 333
g) Schutz des ungestörten äußeren Verfahrensablaufs 333
h) Schutz vor einer kriminogenen Wirkung 334
i) Schutz der Präventionswirkung 334
j) Schutz aller Rechte und schutzwürdigen Interessen 334
5. Angemessenheit 334
a) Dreischrittige Prüfung der Angemessenheit 334
b) Abstrakte Gewichtung der konfligierenden Rechte und Interessen 335
aa) Relevante Rechte und Interessen 335
bb) Gewichtung der Rechte und Interessen 337
c) Konkrete Gewichtung der konfligierenden Rechte und Interessen . 339
aa) Ermittlung des konkreten Gewichts 339
bb) Gewicht der Beeinträchtigung 339
(1) Vergleich mit der klassischen Gerichtsberichterstattung . 339
(2) Medienfreiheiten 340
(a) Öffentliches Informationsinteresse 340

(b) Stadium der Informationsbeschaffung 342
(c) Stadium der Informationsverbreitung 344
(3) Öffentlichkeitsgrundsatz 345
(4) Steigerung von Rechtskenntnis und Rechtsverständnis . . 347
(5) Rehabilitationswirkung 348
(6) Präventionswirkung 349
(7) Zusammenfassung zum Gewicht der Beeinträchtigung . 350
cc) Konkreter Gemeinwohlgewinn 351
(1) Ermittlung des konkreten Gemeinwohlgewinns 351
(2) Allgemeines Persönlichkeitsrecht 352
(a) Engere persönliche Lebenssphäre und Recht auf informationelle Selbstbestimmung 352
(b) Recht am eigenen Bild und am eigenen gesprochenen Wort 353
(c) Recht der persönlichen Ehre 354
(d) Recht auf Resozialisierung 354
(3) Unschuldsvermutung 355
(4) Funktionsfähigkeit der Rechtspflege 355
(a) Verhaltensbeeinflussung der Beteiligten als Gefahr für die Wahrheitsfindung 355
(b) Vorabinformation von Zeugen als Gefahr für die Wahrheitsfindung 356
(c) Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Richter als Gefahr für die Rechtsfindung 357
(5) Recht auf ein faires Verfahren 357
(6) Allgemeiner Justizgewährungsanspruch 358
(7) Ungestörter äußerer Verfahrensablauf 358
(8) Kriminogene Wirkung 359
(9) Präventionswirkung 359
(10) Zusammenfassung zum konkreten Gemeinwohlgewinn . 359
d) Abwägung der betroffenen Rechte und Interessen 362
aa) Strukturierung der Abwägung 362
bb) Aufnahmen in den Tatsacheninstanzen der Strafverfahren . . . 364
(1) Aufnahmeverbot als angemessene Regelung 364
(2) Umfang des angemessenen Aufnahmeverbots 365
cc) Aufnahmen in den Tatsacheninstanzen der übrigen Verfahrensarten 367
(1) Aufnahmeverbot als angemessene Regelung? 367
(2) Reglementierung der Aufnahmen als angemessene Regelung? 369
(3) Kombination der denkbaren Regelungen 370
dd) Aufnahmen in den Rechtsinstanzen der Strafverfahren 371
(1) Aufnahmeverbot als angemessene Regelung? 371

(2) Reglementierung der Aufnahmen als angemessene Regelung? . . . 372
(3) Kombination der denkbaren Regelungen . . . 373
ee) Aufnahmen in den Rechtsinstanzen der übrigen Verfahrensarten und den Verfahren am BVerfG . . . 374
(1) Aufnahmeverbot als angemessene Regelung? . . . 374
(2) Reglementierung der Aufnahmen als angemessene Regelung? . . . 375
ff) Textberichte in Echtzeit . . . 376
(1) Verbot der Textberichte in Echtzeit als angemessene Regelung? . . . 376
(2) Reglementierung der Textberichte in Echtzeit als angemessene Regelung? . . . 376
6. Zusammenfassung zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz . . . 377

C. Vergleich der erarbeiteten zeitgemäßen Rahmenbedingungen mit den aktuellen Rahmenbedingungen . . . 378

D. Entwicklung einer Reformvorschrift . . . 379

I. Anhaltspunkte für die Formulierung der Vorschrift . . . 379
II. Künftiger Regelungskontext . . . 380
III. Regelung der Aufnahmen in den Tatsacheninstanzen der Strafverfahren . . . 381
1. § 169 Abs. 1 S. 2 GVG als Vorbild . . . 381
2. Sachliche Ausdehnung . . . 382
3. Räumliche Ausdehnung . . . 382
4. Zeitliche Ausdehnung . . . 383
IV. Regelung der Aufnahmen in den Rechtsinstanzen der Strafverfahren und den Tatsacheninstanzen der übrigen Verfahrensarten . . . 384
1. § 169 Abs. 1 S. 2 GVG i. V. m. § 169 Abs. 3 S. 1 GVG als Vorbilder . 384
2. Ausnahmsweise Zulassung der Aufnahmen . . . 385
a) Gebundene Entscheidung oder Ermessensentscheidung? . . . 385
b) Zuständigkeit für die Ermessensentscheidung . . . 386
3. Beschränkung der ausnahmsweise zugelassenen Aufnahmen . . . 388
a) Voraussetzungen für die Beschränkung . . . 388
b) Vorgaben für die zugelassenen Aufnahmen . . . 388
V. Regelung der Textberichte in Echtzeit und der Aufnahmen in den Rechtsinstanzen aller Verfahrensarten mit Ausnahme des Strafverfahrens sowie in den Verfahren am BVerfG . . . 390
1. § 17a Abs. 1 S. 2 BVerfGG als Vorbild . . . 390
2. Beschränkung der grundsätzlich zugelassenen Gerichtssaalberichte . 391
a) Voraussetzungen für die Beschränkung . . . 391
b) Gebundene Entscheidung oder Ermessensentscheidung? . . . 391

c) Vorgaben für die Gerichtssaalberichte 392
VI. Verfahren bei der Zulassung oder Beschränkung der Berichte 393
1. Verhandlung über die Zulassung oder Beschränkung 393
2. Begründungspflicht 394
3. Unanfechtbarkeit der Entscheidung 394
VII. Erforschung der Auswirkungen von Gerichtssaalberichten 395

E. Formulierung der Reformvorschrift 396

Fazit 401

Literaturverzeichnis 405
Sachregister 437

Abkürzungsverzeichnis

Die in dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen entsprechen grundsätzlich denen in *Hildebert Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl., Berlin/Boston 2015. Ergänzend wird auf das nachfolgende Abkürzungsverzeichnis verwiesen.

A.B.A.J.	American Bar Association Journal
A.C.	Appeal Cases Law Report
ALJ	Australian Law Journal
Alt LJ	Alternative Law Journal
AnwZert ITR	AnwaltZertifikatOnline IT-Recht
BDVR-Rundschreiben	Rundschreiben des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
BLJ	Bucerius Law Journal
BNN	Badische Neueste Nachrichten
BRAK-Magazin	Bundesrechtsanwaltskammer-Magazin
BVerfGGO	Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2014, BGBl I S. 286
BYU L.Rev.	Brigham Young University Law Review
CCA 1981	Contempt of Court Act 1981
CCA 2013	Crime and Courts Act 2013
C.I.L.	Contemporary Issues in Law
CJA 1925	Criminal Justice Act 1925
CJICL	Cambridge Journal of International and Comparative Law
Comms L	Communications Law
CPCS	Crime Prevention and Community Safety
CPD	Criminal Practice Directions [2015] EWCA Crim 1567
CPR	Civil Procedure Rules, SI 1998/3132
CRA 2005	Constitutional Reform Act 2005
Cr.App.R.	Criminal Appeal Reports
Crim.L.R.	Criminal Law Review
Crim PR	Criminal Procedure Rules, SI 2015/1490
Dick.J.Int'l L.	Dickinson Journal of International Law
DJV	Deutscher Journalisten-Verband e.V.
DRB	Deutscher Richterbund e.V.
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMöGG	Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte vom 08.10.2017, BGBl I S. 3546
EWCA Crim	Court of Appeal (Criminal Division)

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Ex p.	*Ex parte*
Fam.	Law Reports, Family Division
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FD-StrafR	Fachdienst Strafrecht
HC Deb	Debates (House of Commons)
HL Deb	Debates (House of Lords)
I.C.R.	Industrial Court Reports
Idaho L.Rev.	Idaho Law Review
I.J.N.S.	Irish Jurist (New Series)
Int'l Soc'y Barristers	International Society of Barristers Quarterly
ITN	Independent Television News
J.C.	Session Cases, Justiciary
J.C.L.	Journal of Criminal Law
JJA	Journal of Judicial Administration
jM	juris – Die Monatszeitschrift
JML	Journal of Media Law
JMLP	Journal of Media Law and Practice
J.P.N.	Justice of the Peace
J.R.	Judicial Review
jurisPR-ArbR	juris PraxisReport Arbeitsrecht
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht
jurisPR-StrafR	juris PraxisReport Strafrecht
K.B.	King's Bench Law Report
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
KSLR	King's Student Law Review
L.Q.R.	Law Quarterly Review
LS Gaz	Law Society's Gazette
Med LR	Medical Law Reports
MLR	Modern Law Review
NLJ	New Law Journal
Nott.L.J.	Nottingham Law Journal
NPresseG	Niedersächsisches Pressegesetz vom 22.03.1965, Nds. GVBl S. 9.
NRStV	Niedersächsischer Rundfunkstaatsvertrag vom 31.08.1991, Nds. GVBl S. 311.
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
NTfK	Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab
NWDR	Nordwestdeutscher Rundfunk
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
Order 2013	Court of Appeal (Recording and Broadcasting) Order 2013, SI 2013/2786
Order 2016	Crown Court (Recording) Order 2016, SI 2016/612
PD 8	Supreme Court of the United Kingdom, Practice Direction 8: Miscellaneous Matters
P.L.	Public Law
PR	Public Relations
pt., pts.	*Part, parts*

PVS	Politische Vierteljahresschrift
Q.B.	Queen's Bench Law Report
R.	Regina, the Queen; Rex, the King
r.	*Rule*
RuF	Rundfunk und Fernsehen
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
s.	siehe; *section*
SZ	Süddeutsche Zeitung
TKMR	Zeitschrift für Telekommunikation- und Medienrecht
U.N.S.W.L.J.	University of New South Wales Law Journal
U.S.	United States Reports
vol.	*Volume*
WLR	Weekly Law Reports
Wm. & Mary Bill Rts	William & Mary Bill of Rights Journal

Einleitung

A. Problemdarstellung

Mittwoch, 16. Mai 2018. 10 Uhr morgens. Die Tür in der Mitte des holzgetäfelten Gerichtssaals wird geöffnet und schnell wieder geschlossen. Ein Gerichtsdiener betritt den Saal und verkündet: „Das Bundesverfassungsgericht." Erneut geht die Tür auf. Die acht Richterinnen und Richter des Ersten Senats des höchsten deutschen Gerichts betreten nacheinander den Saal, allen voran der Vorsitzende Richter, *Ferdinand Kirchhof*. Er wartet ab, bis seine Kollegen[1] ihre Plätze an der langen Richterbank eingenommen haben. Mit den Worten „Bitte nehmen Sie Platz." nimmt er sein scharlachrotes Barrett ab und setzt sich. Die anderen Verfassungsrichter tun es ihm gleich. Die Kamera zoomt auf *Kirchhof*. Er wirft einen letzten kurzen Blick in seine Unterlagen und sagt dann: „Ich eröffne die mündliche Verhandlung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts." Eine knappe Einführung in den Sachverhalt und in die rechtlichen Probleme des vorliegenden Falles, die Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten, dann, gut zehn Minuten später, heißt es: „[Ich] darf jetzt darum bitten, die Fernseh-, Ton- und Foto-Aufnahmen einzustellen."

Wer an diesem ersten Verhandlungstag nicht selbst im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sein konnte, um dort das Schicksal der Verfassungsbeschwerden gegen den Rundfunkbeitrag[2] zu verfolgen, konnte mittels dieser zehnminütigen Aufnahme in der Mediathek der ARD jedenfalls einen kleinen Einblick in das Verfahren erhalten.[3] Damit nimmt das BVerfG eine Sonderstellung unter den deutschen Gerichten ein. Während zwar überall der Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen gilt, der in § 169 Abs. 1 S. 1 GVG kodifiziert ist,[4] und damit jedermann den Verhandlungen persönlich bei-

---

[1] Der besseren Lesbarkeit halber wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind jedoch stets alle Geschlechter gemeint.

[2] BVerfG, NJW 2018, 3223.

[3] Abrufbar unter www.tagesschau.de/multimedia/video/video-404077.html, Stand: 13.12. 2019.

[4] Für das BVerfG ist die Öffentlichkeit in § 17a Abs. 1 S. 1 BVerfGG vorgesehen, für die

wohnen kann, bleiben die Türen der deutschen Gerichtssäle für Kameras und Mikrofone der Medienvertreter in großen Teilen verschlossen.

Das war nicht immer so: Erstmals waren die Rundfunksender schon in den 1930er Jahren bei Gericht präsent.[5] In den 1950er Jahren sendete der Nordwestdeutsche Rundfunk (NWDR) Berlin, später der Sender Freies Berlin, wöchentlich „Menschen und Paragraphen – Originalaufnahmen aus Berliner Gerichtssälen".[6] Von mehreren Radioübertragungen in der Woche berichtete ein Berliner Amtsgerichtsdirektor.[7] Mit dem technischen Fortschritt hielten in den spektakulären Fällen auch Fernsehkameras Einzug in die Gerichtssäle. 1957 übertrug der Bayerische Rundfunk (BR) die Strafverhandlung gegen den früheren Wehrmachtsgeneral *Ferdinand Schörner* im Fernsehen.[8] Zwei Jahre später wurde die Urteilsverkündung im Strafverfahren gegen den ehemaligen Präsidenten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), *Walter Hallstein*, für das Fernsehen gefilmt.[9] Diese Beispiele zeigen: Einige Zeit waren die Instanzgerichte durchaus offen für Kameras und Mikrofone.[10]

Diese Offenheit wurde in der Rechtswissenschaft nicht uneingeschränkt begrüßt. In den späten 1950er und den frühen 1960er Jahren regte sich vielfach Kritik an der als zu „liberal" empfundenen Rechtslage.[11] Die Kritiker konnten sich dabei auf eine zunehmend restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) stützen, die Fernseh- und Radio-Aufnahmen in Strafverfahren zuletzt während all der Abschnitte der Verhandlung untersagte, die zur Überzeugungsbildung des Gerichts beitrugen.[12] Dies veranlasste den Gesetzgeber 1964

Arbeitsgerichte in § 52 S. 1 ArbGG. Wo im weiteren Verlauf der Arbeit von der Öffentlichkeit nach § 169 Abs. 1 S. 1 GVG gesprochen wird, ist stets auch diese Öffentlichkeit gemeint.

[5] *Friehe*, in: Kontrolle des Gerichts, S. 1 (S. 4); *Vogel*, Fernsehübertragungen, S. 34.

[6] *Sarstedt*, JR 1956, 121.

[7] *Melzer*, DRiZ 1957, 62. Schon in einer Glosse aus dem Jahr 1956 wird eine Szene beschrieben, in der „Rundfunkreporter mit ihren Mikrophonen in einen Schwurgerichtssaal eingedrungen sind" (NJW 1956, 93).

[8] *Lang*, Ton- und Bildträger, S. 70.

[9] *Von Coelln*, Medienöffentlichkeit, S. 312; *Maxin*, in: Kontrolle des Gerichts, S. 105 (S. 115 f.); *Sorth*, Rundfunkberichterstattung, S. 128; *Töpper*, DRiZ 1995, 242.

[10] *Britz*, Fernsehaufnahmen, S. 102; *ders.*, in: FS Schiller, S. 81 (S. 90).

[11] Maßgeblich waren die kritischen Beiträge von *Bertram*, DRiZ 1956, 127; *Bockelmann*, NJW 1960, 217; *Bussmann*, RuF 1955, 7; *dems.*, AnwBl 1957, 89; *Dahs*, AnwBl 1959, 171 (179 ff.); *dems.*, NJW 1961, 1755; *Erdsiek*, NJW 1960, 1048; *Sarstedt*, JR 1956, 121; *dems.*, in: Tonbandaufnahmen, S. 57; *Schmidt*, in: FS Schmidt, S. 338; *dems.*, Sache der Justiz, S. 22 ff.; *dems.*, JZ 1962, 221; *dems.*, Justiz und Publizistik. Auf die Seite der Medien stellten sich vor allem *Arndt*, NJW 1960, 423; *Becker*, DRiZ 1960, 218; *Jung*, Presse, Rundfunk und Film, S. 8 ff.; *Kohlhaas*, DRiZ 1956, 2; *Lang*, Ton- und Bildträger, S. 14 ff.; *Schneider*, JuS 1963, 346.

[12] BGH, Urt. vom 22.01.1957 – 1 StR 321/56; BGHSt 10, 202; 16, 111.

schließlich, durch den Erlass des früheren § 169 S. 2 GVG (heute § 169 Abs. 1 S. 2 GVG) Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts während der mündlichen Verhandlung zu verbieten.[13]

Seitdem erfuhr die Rechtslage zwei Lockerungen: 1998 schuf der Gesetzgeber mit § 17a BVerfGG eine Ausnahme für ausgewählte Abschnitte der Verhandlungen am BVerfG.[14] Damit kodifizierte er im Ergebnis die „faktische Zulassung"[15], die am BVerfG schon bald nach Erlass des gesetzlichen Aufnahmeverbots zu Beginn der mündlichen Verhandlungen und während der Entscheidungsverkündungen praktiziert worden war.[16] Rund 20 Jahre später, im Jahr 2017, wurde mit § 169 Abs. 3 GVG eine zweite Ausnahme für die Entscheidungsverkündungen oberster Bundesgerichte eingeführt, die jedoch nicht auf gelebter Praxis beruhte, sondern das Ergebnis einer umfassenden rechtspolitischen Diskussion war.[17] In weiten Teilen, insbesondere an Instanzgerichten, sind Rundfunk-, Ton- und Filmaufnahmen während der mündlichen Verhandlungen damit auch heute noch gesetzlich ausgeschlossen.

Das Verbot in § 169 Abs. 1 S. 2 GVG greift jedoch nicht für alle Formen der Berichterstattung. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten insbesondere Textberichte und das Fotografieren im Gericht nur Beschränkungen durch den Vorsitzenden Richter auf der Basis der sitzungspolizeilichen Generalklausel (§ 176 GVG) bzw. dem Hausrecht der Gerichtsverwaltung unterliegen sowie materiell-rechtlich durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht begrenzt werden. Dasselbe sollte für die Rundfunk-, Ton- und Filmaufnahmen aus dem Gericht gelten, die außerhalb der mündlichen Verhandlung angefertigt wurden.[18] Auch bei den Reformen des gesetzlichen Verbots 1998 und 2017 sah der Gesetzgeber sich nicht gehalten, die übrigen Formen der Gerichtsberichterstattung explizit zu regeln. Ob und inwiefern sie im Gerichtssaal zulässig sind, ist also nach wie vor eine Frage des Einzelfalles.

---

[13] BGBl I S. 1080.

[14] BGBl I S. 1823.

[15] *Von Coelln*, in: MSKB, BVerfGG, § 17a Rn. 19.

[16] *Von Coelln*, in: MSKB, BVerfGG, § 17a Rn. 19; *Sauer*, in: BeckOK BVerfGG, § 17a Rn. 8.

[17] BGBl I S. 3546. Kritik daran wurde vorrangig von Seiten der Richter geübt, s. nur *Limperg*, in: dies./Gerhardt, ZRP 2016, 124; *Milger*, in: Spiekermann, NJW-aktuell 25/2016, 12; *Rebehn*, DRiZ 2016, 204; *Schmidt*, in: Esslinger, SZ vom 02.05.2016, S. 6. Befürworter der Reform waren vor allem Vertreter der Rundfunkmedien, s. nur *Bernzen/Bräutigam*, K&R 2017, 555; *Bräutigam*, AnwBl 2014, 253; *ders.*, DRiZ 2015, 378; *ders.*, DRiZ 2017, 164; *ders.*, BRAK-Magazin 4/2017, S. 15; *Deppe*, DRiZ 2017, 198.

[18] BTDrucks III/2037, S. 44; BTDrucks IV/178, S. 45 f.

Während sich die Rechtslage seit 1964 demnach nur geringfügig verändert hat, haben sich in der Medienwelt im selben Zeitraum grundlegende Umbrüche ergeben.[19] Das betrifft, erstens, mit Radio und Fernsehen die beiden Medienformen, auf deren Berichterstattung aus dem Gericht sich § 169 S. 2 GVG a. F. ursprünglich bezog. Waren bis 1984 in Deutschland mit ARD, ZDF und dem jeweiligen Landesprogramm nur drei Fernseh- und maximal fünf Radiosender zu empfangen, veränderte sich die Medienlandschaft mit der Einführung des dualen Rundfunksystems drastisch.[20] 2016 wurden hierzulande allein 397 private Fernsehsender[21] und 288 private Radiosender[22] gezählt. Auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunksender bauten ihr Angebot stark aus. So kommen zu diversen privaten Radiosendern zum Beispiel noch rund 70 öffentlich-rechtliche Radiosender hinzu.[23]

Zweitens etablierte sich in der Zwischenzeit mit dem Internet eine neue Plattform, die das journalistische Arbeiten von Grund auf veränderte.[24] Immer neue Möglichkeiten der immer aktuelleren Berichterstattung entstanden, etwa Livestreams, mit denen die Aufnahmen von Ereignissen in Echtzeit an Medienkonsumenten in aller Welt übertragen werden können.[25] Sie machen dem Angebot des klassischen Rundfunks zusätzlich Konkurrenz. Selbst den „nur“ schreibenden Journalisten bieten sich nunmehr im Netz diverse neue Möglichkeiten, Bericht zu erstatten, etwa auf Live-Blogs oder dem Kurznachrichtendienst Twitter.[26]

Eine weitere zentrale Entwicklung ist, drittens, die zunehmende Konvergenz der Medien.[27] Besonders im Internet setzen die Verlage und Sender immer stärker auf multimediale Angebote. Die Grenzen zwischen den Medienformen verschwimmen.

Parallel zu diesen Entwicklungen auf Seiten der Anbieter verschoben sich, viertens, die Präferenzen der Medienkonsumenten: Während 1964 die Tageszeitungen mit beachtlichem Vorsprung vor dem Rundfunk die meisten Bürger erreichten, war das Fernsehen 2015 mehr als doppelt so reichweitenstark wie die Zeitungen. Auch Radio sowie Internet erreichen die Bevölkerung mittlerweile in

---

[19] Zum Ganzen auch: *Bernzen*, in: Medienrecht im Medienumbruch, S. 205 (S. 209 f.).

[20] *Kühling*, in: BeckOK InfoMedienR, Art. 5 GG Rn. 5 spricht treffend von einer „explosionsartigen Vermehrung der Rundfunkprogramme“.

[21] *ALM GbR*, Jahrbuch 2016/2017, S. 73, Abb. 15.

[22] *ALM GbR*, Jahrbuch 2016/2017, S. 137, Abb. 39.

[23] *ALM GbR*, Jahrbuch 2016/2017, S. 137, Abb. 39.

[24] *Kujath*, Laienjournalismus, S. 60 ff.; *Magnus*, in: Digitalisierung, S. 205; *Prantl*, Referat 71. DJT, M 27 (M 30).

[25] BTDrucks 18/10144, S. 13.

[26] BTDrucks 18/10144, S. 13.

[27] *Gnisa*, DRiZ 2017, 237.

größerem Umfang als die Zeitungen.[28] Besonders dem Internet kommt dabei eine wichtige Rolle zu: Während die Reichweite des Fernsehens und des Radios seit 2005 stetig leicht abnimmt, wächst die des Internets seitdem stark an.[29]

Vergleicht man die seit 1964 weitgehend unveränderte Rechtslage mit den sich rasant wandelnden tatsächlichen Rahmenbedingungen der Berichterstattung, stellt sich die Frage: Sind die rechtlichen Regelungen, nach denen sich Medienvertreter in deutschen Gerichtssälen richten müssen, noch zeitgemäß? Diese Frage zu beantworten, ist das Ziel der vorliegenden Arbeit.

B. Thematische Eingrenzung

Die Berichterstattung aus dem Gericht bietet juristisch in vielerlei Hinsicht Anlass für eine nähere Untersuchung. Die vorliegende Arbeit kann nur einen der diversen Problemkreise erforschen. Keine Aussagen will sie zur materiell-rechtlichen Zulässigkeit der Berichte treffen.[30] Nicht untersucht wird bspw., inwiefern Umstände, die in einer öffentlichen Verhandlung erörtert wurden, später oder auch zeitgleich in einem Textbericht verbreitet werden dürfen.[31] Ebenso wenig wird speziell für die Aufnahmen im Gericht geprüft, wie sie für die Zwecke der Berichterstattung genutzt werden dürfen.[32] Diese Bewertung obliegt – wie bei der Berichterstattung in jeder anderen Situation auch – den Medienvertretern selbst.[33] Die vorliegende Arbeit will nur die Frage beantworten, inwiefern bestimmte Handlungen der Medienschaffenden im Gericht aus gerichtsverfassungsrechtlicher Sicht zulässig sind bzw. sein sollten.

Auch die gerichtsverfassungsrechtlichen Fragen, die in dieser Arbeit beantwortet werden können, sind jedoch begrenzt. Sie kann nicht den Rechtsrahmen für jedes denkbare Verhalten der Medienvertreter im Gericht in den Blick nehmen, sondern widmet sich ihrem Vorgehen bei der Gerichts*saal*berichterstattung. Diesen Begriff verwendete, soweit ersichtlich, erstmals *Liebscher* im Jahr 1969 und fasste darunter vor allem Aufnahmen im Gerichtssaal.[34] Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit wird darunter die Berichterstattung aus dem Gericht selbst verstanden – mithin sowohl aus dem Sitzungssaal als auch ggf. dem übrigen Gerichtsgebäude –, die entweder mittels Aufnahmen oder mittels in Echtzeit ver-

---

[28] *Breunig/van Eimeren*, Media Perspektiven 2015, 505 (510, Tab. 2).
[29] *Breunig/van Eimeren*, Media Perspektiven 2015, 505 (510, Tab. 2).
[30] Einen Überblick hierzu m. w. N. liefert *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 88.
[31] S. dazu nur BGH, NJW 2013, 1681.
[32] Zu diesem Problemkreis ausführlich: *Stieper*, JZ 2014, 271.
[33] *Bernzen*, MMR 2017, 742 (742 f.).
[34] *Liebscher*, ZfRV 1969, 108.

fasster Textberichte erfolgt. Sollte im Einzelfall eine Verhandlung außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfinden, ist auch die Berichterstattung von dort unter den Begriff zu fassen. Es geht damit um all die Arbeitsschritte der Berichterstattung, die gerade im Gericht selbst stattfinden – entweder, weil dort Vorbereitungen für spätere Berichte getroffen werden, indem Aufnahmen angefertigt werden, oder indem die Berichte selbst veröffentlicht werden, etwa durch eine zeitgleiche Sendung der Aufnahmen oder eine Live-Publikation der Textberichte.

Nicht betrachtet werden dagegen bspw. Fragen, die sich um den Zugang zu dem Medienarbeitsraum im Gericht ranken, der nach § 169 Abs. 1 S. 3 GVG neuerdings eingerichtet werden kann.[35] Auch die vorgelagerte Frage, nach welchem Verfahren die in medienwirksamen Verfahren häufig vorgesehenen Medienplätze vergeben werden, wird nicht näher untersucht.[36] Der Berichterstattung nachgelagert, wird ebenfalls nicht ermittelt, inwiefern insbesondere die Aufnahmen der Medien für Zwecke des betroffenen Verfahrens genutzt werden dürfen, etwa bei der Einlegung eines Rechtsmittels.[37]

C. Stand der rechtspolitischen Diskussion und der Forschung

Berücksichtigt man, dass die Rahmenbedingungen der Berichterstattung erst 2017 mit der Einführung des § 169 Abs. 3 GVG reformiert wurden, könnte man auf den Gedanken kommen, dass derzeit kein Bedarf für die vorliegende Untersuchung besteht. Die gesetzgeberische Initiative konzentrierte sich aber nur auf einen Ausschnitt des eingangs skizzierten Rechtsrahmens. Keinerlei Aussagen traf der Gesetzgeber darin zu Rundfunk-, Ton- und Filmaufnahmen im Umfeld der Verhandlung, zu Fotografien und zu gänzlich neuen Formen der Berichterstattung wie insbesondere der Textberichterstattung in Echtzeit auf Live-Blogs, auf Twitter und in ähnlichen Medien.

Einen ähnlich singulären Fokus weisen die meisten der monografischen Betrachtungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für Gerichtssaalberichte auf: Vielfach standen in ihnen Fernsehaufnahmen im Fokus.[38] Oft lag ihr Schwer-

---

[35] Hierzu schon vor der Reform ausführlich: *Schumann*, DRiZ 2013, 254; *ders.*, in: FS Gottwald, S. 565.

[36] Zu den verschiedenen denkbaren Verfahren: *Bock*, jM 2014, 123 (126 f.).

[37] Für die gemäß § 169 Abs. 2 GVG möglichen Archivaufnahmen von historisch bedeutsamen Gerichtsverhandlungen wird in § 169 Abs. 2 S. 3 GVG ausdrücklich vorgeschrieben, dass sie nicht für die Zwecke des aufgenommenen oder eines anderen Verfahrens genutzt oder verwertet werden dürfen.

[38] *Britz*, Fernsehaufnahmen; *Burballa*, Fernsehöffentlichkeit; *Hübner-Raddatz*, Fernsehöffentlichkeit; *Kuß*, Öffentlichkeitsmaxime; *Olbertz*, Fernsehöffentlichkeit; *Pernice*, Medienöffentlichkeit; *Vietmeyer*, Vor- und Nachteile; *Vogel*, Fernsehübertragungen.

punkt auf der Betrachtung von Strafverfahren.[39] Die meisten der Arbeiten konzentrierten sich zudem auf den Zeitraum der mündlichen Verhandlung.[40] Einige wenige Autoren untersuchten dagegen nur deren Umfeld.[41]

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten aber aus verschiedenen Gründen nicht derart ausschnittweise betrachtet werden. Angesichts der zunehmenden Konvergenz der Medien sollte die Untersuchung, erstens, nicht isoliert für Fernsehaufnahmen stattfinden.[42] Sie werden schließlich derzeit vielfach im Zusammenspiel mit anderen Formen der Berichterstattung genutzt, weshalb sie auch mit diesen gemeinsam untersucht werden müssen. Besucht man zum Beispiel die Website der ARD, findet man dort neben Videos zum Tagesgeschehen auch erklärende Texte, Fotostrecken sowie Radiobeiträge. Für deren gemeinsame Betrachtung spricht auch die zunehmende Bedeutung des Internets als Informationsquelle, in der multimediale Formate verfügbar sind.

Der Fokus auf Strafverfahren entspricht, zweitens, nicht der gesetzgeberischen Konzeption des Öffentlichkeitsgrundsatzes sowie des systematisch eng damit verbundenen Aufnahmeverbotes.[43] § 169 GVG gilt unmittelbar für die ordentliche Gerichtsbarkeit, mithin auch für die Zivilgerichte, sowie kraft Verweisung für diverse weitere Gerichtsbarkeiten.[44]

Die mündliche Verhandlung und deren Umfeld sind, drittens, so eng miteinander verbunden, dass die Regelung der Berichterstattung in der einen Phase zwangsläufig auch Auswirkungen auf Berichte in der anderen Phase hat. Das wird aktuell in jedem medienwirksamen Verfahren deutlich, in dem wegen des gesetzlichen Aufnahmeverbotes während der Verhandlung vor allem vor und nach dieser Aufnahmen angefertigt werden.[45] Eine Antwort auf die Frage, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen der Berichterstattung aus dem Gerichtssaal noch zeitgemäß sind und, falls das nicht der Fall ist, wie sie zu regeln wäre, kann mithin nur mit Blick auf alle Ausprägungen der Berichterstattung gefunden werden.

---

[39] *Braun*, Medienberichterstattung; *Britz*, Fernsehaufnahmen; *Fink*, Bild- und Tonaufnahmen; *Franke*, Bildberichterstattung; *Hauth*, Sitzungspolizei; *Kujath*, Laienjournalismus; *Vogel*, Fernsehübertragungen.

[40] *Britz*, Fernsehaufnahmen; *Hübner-Raddatz*, Fernsehöffentlichkeit; *Olbertz*, Fernsehöffentlichkeit; *Sorth*, Rundfunkberichterstattung; *Vietmeyer*, Vor- und Nachteile; *Vogel*, Fernsehübertragungen.

[41] *Fink*, Bild- und Tonaufnahmen; *Hauth*, Sitzungspolizei und Medienöffentlichkeit.

[42] *Bernzen*, in: Medienrecht im Medienumbruch, S. 205 (S. 222).

[43] *Bernzen*, in: Medienrecht im Medienumbruch, S. 205 (S. 222).

[44] S. § 55 VwGO für die Verwaltungs-, § 61 Abs. 1 SGG für die Sozial-, § 52 Abs. 1 FGO für die Finanz- und §§ 52 S. 4, 72 Abs. 6 ArbGG für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

[45] *Bernzen*, NJW 2017, 799 (800).

Eine derart übergreifende monografische Analyse lieferten bisher *von Coelln*[46] und *Hirzebruch*[47]. *Von Coellns* Untersuchung wurde jedoch schon 2005 veröffentlicht, sodass ihr Untersuchungszeitraum derart lange zurückliegt, dass weder neuere Entwicklungen der sich ständig verändernden Medienwelt noch die neue Ausnahmeregelung in § 169 Abs. 3 GVG berücksichtigt werden konnten. *Hirzebruchs* Arbeit wurde dagegen zwar erst 2018 veröffentlicht. Er nimmt darin aber nur knapp zu der erst kurz zuvor in Kraft getretenen Ausnahmevorschrift Stellung, da Rechtsprechung und Literatur weit überwiegend nur bis Dezember 2016 eingearbeitet wurden.[48]

Des Weiteren untersuchen sowohl *von Coelln* als auch *Hirzebruch* nicht allein die Gerichtssaalberichterstattung, sondern allgemeiner die Öffentlichkeit der Judikative sowie die Medien. So stellen sie bspw. auch Auskunftsansprüche der Medienvertreter gegenüber den Gerichten dar.[49] *Hirzebruch* geht daneben auch auf den materiellen Rechtsrahmen der Berichterstattung aus dem Gericht ein, etwa indem er die Vorgaben für die Verdachtsberichterstattung darlegt.[50] Aus dieser breit angelegten Betrachtung der Gerichtsöffentlichkeit folgt, dass seine Untersuchung der Rahmenbedingungen speziell der Gerichtssaalberichterstattung nicht in dem Detail erfolgt, in dem sie in dieser Arbeit durchgeführt werden soll.

D. Gang der Untersuchung

Die folgende Untersuchung erfolgt in vier Schritten: Zuerst wird die gegenwärtige Rechtslage für die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal dargestellt. Anschließend werden die Rechte und schutzwürdigen Interessen herausgearbeitet, die für und gegen die Zulassung dieser Berichterstattung sprechen. Dem wird die aktuelle Rechtslage in England gegenübergestellt, aus der Lehren für die Beurteilung der deutschen Rahmenbedingungen gezogen werden können. Zuletzt werden diese Rahmenbedingungen daraufhin überprüft, ob sie die erarbeiteten Rechte und Interessen unter Berücksichtigung der englischen Erfahrungen in einen angemessenen Ausgleich bringen.

Im ersten Kapitel wird mithin dargestellt, unter welchen Rahmenbedingungen Medienvertreter in deutschen Gerichtssälen tätig werden dürfen. Der Ausgangspunkt hierfür ist der Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen. Grundvoraussetzung für jede Gerichtssaalberichterstattung ist schließlich, dass

---

[46] *Von Coelln*, Medienöffentlichkeit.

[47] *Hirzebruch*, Neue Medien.

[48] *Hirzebruch*, Neue Medien, Vorwort.

[49] *Von Coelln*, Medienöffentlichkeit, S. 500 ff.; *Hirzebruch*, Neue Medien, S. 206 ff.

[50] *Hirzebruch*, Neue Medien, S. 255 ff.

die Gerichtsverhandlung, über die berichtet wird, öffentlich ist.[51] Eingangs wird daher untersucht, inwiefern der Öffentlichkeitsgrundsatz den Medienvertretern den Zugang zu Gericht und die Teilnahme an dessen Verhandlungen garantiert und damit die Basis für ihre Berichterstattung schafft.

Ist diese allgemeine Grundlage gelegt, werden speziell für die vier vorliegend untersuchten Formen der Gerichtssaalberichterstattung die aktuellen Rahmenbedingungen, die eingangs bereits kurz umschrieben wurden, im Detail dargestellt. Dabei wird zwischen den verschiedenen Medienformen unterschieden, die für eine Berichterstattung aus dem Gericht selbst verwendet werden können: den Bild/Ton-Aufnahmen, den Ton-Aufnahmen, den Bild-Aufnahmen und den Textberichten in Echtzeit. Diese medienneutralen Begriffe werden gewählt, da neben den traditionellen Rundfunk- und Pressemedien zunehmend neue Medien für die journalistische Berichterstattung relevant werden. So werden Filmaufnahmen bspw. nicht mehr nur im Fernsehen ausgestrahlt, sondern auch als Live-Stream auf einer Website eingebettet, über Apps wie etwa Periscope gesendet oder auf YouTube veröffentlicht. Die vorliegende Arbeit will ausdrücklich auch für diese Formen der Berichterstattung relevant sein.

Im zweiten Schritt werden die verschiedenen Rechte sowie schutzwürdigen Interessen herausgearbeitet, die bei der Gerichtssaalberichterstattung betroffen sind. Zuerst wird dafür im zweiten Kapitel untersucht, welche Positionen zugunsten einer Zulassung dieser Berichterstattung anzuführen sind und damit durch eine beschränkende rechtliche Regelung beeinträchtigt werden. Im dritten Kapitel werden sodann die Rechte und schutzwürdigen Interessen ermittelt, die durch eine Zulassung der Gerichtssaalberichte beeinträchtigt werden und deren Schutz eine beschränkende Regelung demnach dient.

Anschließend wird im vierten Kapitel der englische Umgang mit Berichterstattung aus dem Gerichtssaal untersucht. Eingangs werden die Rahmenbedingungen für die vier untersuchten Ausprägungen der Berichterstattung aus englischen Gerichtssälen aufgezeigt, bevor die rechtspolitische Diskussion in England nachgezeichnet wird. Aus den dortigen Entwicklungen werden abschließend Lehren gezogen, die bei einer Bewertung der gegenwärtigen deutschen Rechtslage berücksichtigt werden können.

Zuletzt kann im fünften Kapitel danach bewertet werden, inwiefern die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung die Rechte und schutzwürdigen Interessen, die für und gegen diese Berichterstattung sprechen, in einen angemessenen Ausgleich bringen. Zu diesem Zweck

---

[51] *Burkhardt*, in: Wenzel, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 10 Rn. 181. Zwar könnte den Medienvertretern nach § 175 Abs. 2 S. 1 GVG auch Zutritt zu den nicht öffentlichen Verhandlungen gewährt werden. In der Praxis ist diese Möglichkeit jedoch von untergeordneter Bedeutung.

wird zuerst ein Maßstab entwickelt, anhand dessen die derzeitige Rechtslage bewertet werden kann. Unter Heranziehung der Lehren aus der englischen Regelung der Berichterstattung aus dem Gerichtssaal wird mithilfe dieses Maßstabs sodann eine Regelung entwickelt, die den nötigen Ausgleich zwischen allen betroffenen Positionen herstellt. Ein Vergleich dieser Regelung mit den aktuellen Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung beantwortet anschließend die Frage, inwiefern letztere noch zeitgemäß sind. Soweit diese Frage verneint wird, wird zuletzt ein rechtspolitischer Vorschlag für eine Reformvorschrift entworfen.

Kapitel 1

Rechtliche Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung de lege lata

A. Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen

I. Gewährleistungsgehalt des Öffentlichkeitsgrundsatzes

1. „Jedermann"

Der Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen in § 169 Abs. 1 S. 1 GVG besagt, dass „jedermann ohne Ansehung seiner Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen der Bevölkerung und ohne Ansehung bestimmter persönlicher Eigenschaften die Möglichkeit hat, an den Verhandlungen der Gerichte als Zuhörer teilzunehmen"[1]. Hierauf können sich auch Journalisten und andere Personen, die aus einer Gerichtsverhandlung berichten wollen, berufen. „Jedermann" sind schließlich alle Personen, die nicht an dem Gerichtsverfahren beteiligt sind, an dem sie als Zuhörer teilnehmen.[2] Medienvertreter werden deshalb behandelt wie jeder gewöhnliche Zuschauer auch.[3]

2. „Ohne Ansehung seiner Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen der Bevölkerung und bestimmter persönlicher Eigenschaften"

§ 169 Abs. 1 S. 1 GVG verbietet im Grundsatz,[4] eine Auswahl zwischen den Personen vorzunehmen, die einer Verhandlung zusehen wollen.[5] Dadurch soll si-

---

[1] BGHSt 27, 13 (14); 28, 341 (343).

[2] BVerfGE 103, 44 (65); BGHSt 3, 386 (387, 391); *Czybulka/Kluckert*, in: Sodan/Ziekow, VwGO, § 55 Rn. 6; *Jacobs*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 169 GVG Rn. 13; *Klein*, in: MSKB, BVerfGG, § 17 Rn. 3; *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 1; *Rieker*, in: Natter/Gross, ArbGG, § 52 Rn. 4; *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, Vor § 169 GVG Rn. 8.

[3] BVerfGE 103, 44 (61); *von Coelln*, AfP 2014, 193; *Schilken*, GerichtsverfassungsR, § 12 Rn. 178.

[4] Zur Privilegierung der Medienvertreter durch die Vergabe sog. Presseplätze: Kap. 1, A. II. 2. a).

[5] BGHSt 17, 201 (204 f.); 18, 179 (180); 22, 297 (299); *Czybulka/Kluckert*, in: Sodan/Ziekow, VwGO, § 55 Rn. 13; *Littmann*, in: Lüdtke/Berchtold, SGG, § 61 Rn. 5; *Lückemann*, in: Zöller, ZPO, § 169 GVG Rn. 5; *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 30; *Rieker*, in: Nat-

chergestellt werden, dass das Publikum zufällig zusammengesetzt ist und als pars pro toto die Allgemeinheit repräsentiert.[6] Unzulässig ist dabei nicht nur eine unmittelbare Auswahl der Zuschauer, sondern auch eine mittelbare durch die Herstellung von sog. Sperröffentlichkeit.[7] Sie liegt vor, wenn der Zuschauerraum gezielt mit einer Vielzahl von dem Gericht genehmen Zuschauern belegt wird, sodass keine oder nur wenige andere Zuschauer Zugang finden.[8] Begehrt ein Medienvertreter Zutritt zu einer Gerichtsverhandlung, um darüber Bericht zu erstatten, darf ihm der Zutritt nicht aus diesem Grund verweigert werden – weder direkt noch mittels der Sperröffentlichkeit. So ist es bspw. unzulässig, dem Vertreter eines bestimmten Mediums die Teilnahme an einer Verhandlung zu verweigern, weil dieses Medium zuvor unsachlich oder falsch über andere Prozesse berichtete.[9]

3. „Möglichkeit, an den Verhandlungen teilzunehmen"

Dass § 169 Abs. 1 S. 1 GVG nur die *Möglichkeit* fordert, an einer Verhandlung teilzunehmen, bedeutet, dass es unerheblich ist, ob tatsächlich Zuschauer während einer konkreten Verhandlung anwesend sind – oder auch nur anwesend sein möchten. Es reicht vielmehr aus, wenn sie die abstrakte Möglichkeit haben, Zutritt zur Verhandlung zu erlangen.[10] Treffend wird dies mit dem Bild des leeren Zuschauerraums mit offener Tür beschrieben.[11]

Die Möglichkeit zur Teilnahme setzt, erstens, voraus, dass jedermann sich ohne besondere Schwierigkeiten Kenntnis von Ort und Zeit der Verhandlung verschaffen kann.[12] In der Praxis verfügen zahlreiche Gerichte über Webseiten, auf denen sie Ankündigungen zu ausgewählten Gerichtsverhandlungen publizie-

---

ter/Gross, ArbGG, § 52 Rn. 4; *Schoenfeld*, in: Gosch, AO/FGO, § 52 FGO Rn. 16.1; *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, Vor § 169 GVG Rn. 8.

[6] *Velten*, in: SK-StPO, § 169 GVG Rn. 13.

[7] *Von Coelln*, Medienöffentlichkeit, S. 117 f.; *Jung*, in: GS Kaufmann, S. 891 (S. 903); *Roxin*, in: FS Peters, S. 393 (S. 399); *Velten*, in: SK-StPO, § 169 GVG Rn. 13; *Weidemann*, DRiZ 1970, 114 (115).

[8] *Von Coelln*, Medienöffentlichkeit, S. 117 f.

[9] OLG Hamm, NJW 1967, 1289 (1290).

[10] BGHSt 5, 75 (83); BGH, in: *Dallinger*, MDR 1970, 559 (561); *Jacobs*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 169 GVG Rn. 13; *Koch*, in: ErfK, § 52 ArbGG Rn. 4; *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 21.

[11] *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 21.

[12] BVerfG, NJW 2002, 814; NJW-RR 2006, 1653; BVerwG, Beschl. vom 20.07.2016 – 9 B 64/15, BeckRS 2016, 52829, Rn. 51; BGH, NStZ-RR 2002, 257 (261); BAG, NJW 2016, 3611 (3612); *Kimmel*, in: BeckOK VwGO, § 55 Rn. 8; *Schoenfeld*, in: Gosch, AO/FGO, § 52 FGO Rn. 16; *Schreiber*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, § 169 GVG Rn. 17; *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 169 GVG Rn. 19.

ren.[13] Diese Seiten sind in der Praxis eine wichtige Anlaufstelle für Medienvertreter. Sie werden daneben zumeist von den Pressestellen der Gerichte über die Verhandlungen, deren Zeit und Ort informiert.[14]

Zweitens muss sich jeder Interessent tatsächlich Zutritt zur jeweiligen Verhandlung verschaffen können.[15] Das setzt voraus, dass die Verhandlung an einem Ort stattfindet, der Platz für eine als repräsentativ für die Allgemeinheit stehende Zahl an Zuschauern bietet und dass dieser Ort während der Verhandlung zugänglich ist.[16] Wie groß der Zuschauerraum dafür sein muss, ist eine Frage des Einzelfalls. Maßgeblich ist, dass die Raumgröße nicht zum faktischen Ausschluss der Öffentlichkeit führt.[17] Daneben dürfen dem Zugang keine physischen Hindernisse entgegenstehen. Insbesondere muss mindestens eine Tür zum Verhandlungsraum unverschlossen sein.[18] Grundsätzlich muss außerdem das Gerichtsgebäude offenstehen. Ist es verschlossen, muss eine Zutrittsmöglichkeit wie etwa eine Klingel existieren.[19] Den physischen Hindernissen steht es gleich, wenn Maßnahmen ergriffen werden, durch die infolge angedrohter oder vermuteter Nachteile durch den Besuch der Verhandlung hohe psychische Hemmschwellen hierfür etabliert werden.[20]

4. „Verhandlungen der Gerichte"

„Verhandlungen" i. S. des § 169 Abs. 1 S. 1 GVG sind nach ganz h. M. mündliche Verhandlungen.[21] Sie beginnen mit dem Aufruf der Sache und enden mit der

---

[13] *Porz*, in: Fehling/Kastner/Störmer, VerwR, § 169 GVG Rn. 5; *Schmidt/Temming*, in: GJTZ, StPO, § 169 GVG Rn. 4.

[14] *Huff*, DRiZ 2007, 309 (310).

[15] *Czybulka/Kluckert*, in: Sodan/Ziekow, VwGO, § 55 Rn. 11; *Diemer*, in: KK-StPO, § 169 GVG Rn. 8; *Hartmann*, in: BLAH, ZPO, § 169 GVG Rn. 4; *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 22.

[16] *Feldmann*, in: Radtke/Hohmann, StPO, § 169 GVG Rn. 18.

[17] BayOLG, NJW 1982, 395 (396); OLG Köln, NStZ 1984, 282 (282 f.).

[18] RG, LZ 1916, 1433; *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 22; *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 169 GVG Rn. 11.

[19] BVerwG, NVwZ-RR 1989, 168; NJW 1990, 1249; BGH, NJW 2011, 3800; *Hamacher*, in: BeckOK ArbR, § 52 ArbGG Rn. 7; *Jacobs*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 169 GVG Rn. 19; *Keller*, in: MKLS, SGG, § 61 Rn. 2b; *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 22; *Meissner/Schenk*, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 55 Rn. 16b; *Schoenfeld*, in: Gosch, AO/FGO, § 52 FGO Rn. 17 f.; *Walther*, in: BeckOK StPO, § 169 GVG Rn. 9.

[20] BGH, NJW 1980, 249 (249 f.); *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 40; *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 169 GVG Rn. 33.

[21] S. nur *Hamacher*, in: BeckOK ArbR, § 52 ArbGG Rn. 12; *Jacobs*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 169 GVG Rn. 9; *Klein*, in: MSKB, BVerfGG, § 17 Rn. 4; *Leipold*, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 52 FGO Rn. 12; *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 8;

Verkündung der Entscheidung,[22] spätestens aber mit den sich anschließenden Belehrungen, sofern solche erfolgen[23]. § 169 Abs. 1 S. 1 GVG bezieht sich dabei lediglich auf Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht, mithin dem Spruchkörper, der die Endentscheidung in der Sache trifft.[24] Diese Beschränkungen führen dazu, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz in gewissen Verhandlungen von vornherein nicht zur Anwendung kommt.

Besonders deutlich wird dies im Zivilprozess. § 128 Abs. 1 ZPO schreibt zwar prinzipiell die mündliche Verhandlung vor. Stimmen die Parteien jedoch zu, kann gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ein schriftliches Verfahren stattfinden. Freigestellt ist die mündliche Verhandlung in den Zivilverfahren vor Entscheidungen, die keine Urteile sind (§ 128 Abs. 4 ZPO). Ähnliche Regelungen existieren für die Verfahren vor den Verwaltungs- (§ 101 Abs. 2, 3 VwGO), Finanz- (§ 90 Abs. 2 FGO) und Sozialgerichten (§ 124 Abs. 2, 3 SGG). In Zivilverfahren vor den Amtsgerichten muss zudem nach § 495a S. 2 ZPO nur auf Antrag mündlich verhandelt werden, wenn der Streitwert 600 € nicht übersteigt.

In Strafsachen ist die Hauptverhandlung dagegen zwar stets mündlich und daher von § 169 Abs. 1 S. 1 GVG erfasst.[25] Es wird aber nicht in jedem Strafverfahren eine Verhandlung durchgeführt. Ein Strafbefehl zum Beispiel ergeht schriftlich und ohne Hauptverhandlung (§ 407 Abs. 1 S. 1 StPO). Eine andere Möglichkeit, diese Verhandlung zu vermeiden oder zumindest abzukürzen, ist die Verständigung (§ 257c StPO). Ihre Vorbereitung darf außerhalb der mündlichen Verhandlung erfolgen.[26] In diesem Fall wird nur ihr Ergebnis in der Verhandlung verkündet.

Durch die Beschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes auf mündliche Verhandlungen vor erkennenden Gerichten können die Bürger und demnach auch die Medienvertreter nach alledem faktisch lediglich Einblicke in einen Teil aller durchgeführten Gerichtsverfahren erhalten.

Meissner/Schenk, in: Schoch/ Schneider/Bier, VwGO, § 55 Rn. 15; *Velten*, in: SK-StPO, § 169 GVG Rn. 4; *Wolff-Dellen*, in: Breitkreuz/Fichte, SGG, § 61 Rn. 5.

[22] S. für die strafrechtliche Hauptverhandlung die ausdrückliche Festlegung in §§ 243 Abs. 1 S. 1, 260 Abs. 1 StPO. Ebenso für die anderen Verfahrensarten nur *Mailänder*, in: FS Mailänder, S. 547 (S. 549 f.).

[23] *Feldmann*, in: Radtke/Hohmann, StPO, § 169 GVG Rn. 8; *Maul*, MDR 1970, 286; *Quentin*, in: SSW-StPO, § 169 GVG Rn. 3; *Schreiber*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, § 169 GVG Rn. 41.

[24] *Hamacher*, in: BeckOK ArbR, § 52 ArbGG Rn. 13; *Jacobs*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 169 GVG Rn. 11; *Krausnick*, in: Gärditz, VwGO, § 55 Rn. 4; *Mayer*, in: Kissel/ Mayer, GVG, § 169 Rn. 10; *Velten*, in: SK-StPO, § 169 Rn. 4.

[25] BGHSt 4, 279 (280 f.); BGH, NJW 2005, 519 (520); *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 169 GVG Rn. 6 f.

[26] BTDrucks 16/12310, S. 9.

5. „Teilnahme als Zuhörer"

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen gewährleistet, dass jedermann den Verhandlungen zuhören und zusehen kann.[27] Die Zuschauer dürfen sich zudem Notizen über das Geschehen in der Verhandlung machen bzw. Zeichnungen herstellen.[28] Medienvertreter können sich auf diese Weise nicht nur die Kenntnis von dem Geschehen bei Gericht verschaffen, die sie für ihre Berichte benötigen, sondern auch Gedächtnisstützen anfertigen.

II. Grenzen des Öffentlichkeitsgrundsatzes

1. Gesetzlich normierte Grenzen der Öffentlichkeit

a) Kategorisierung der relevanten Normen

Der Öffentlichkeitsgrundsatz enthält kein unbeschränktes Recht der Medienvertreter auf die Teilnahme an jeder mündlichen Verhandlung. Im GVG, aber auch in diversen anderen Gesetzen,[29] finden sich Normen, die die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung – und damit im Ergebnis die Anwesenheit der Medienvertreter – entweder selbst ausschließen oder eine Rechtsgrundlage für einen gerichtlichen Ausschluss enthalten. Sie lassen sich in zweierlei Hinsicht grundlegend unterteilen: Einerseits kann zwischen Normen, die Belange der Allgemeinheit schützen, und Normen, die Einzelinteressen schützen, unterschieden werden.[30] Andererseits finden sich Vorschriften, nach denen Einzelpersonen der Zutritt zu der Verhandlung untersagt werden kann, und Vorschriften, nach denen die Öffentlichkeit als Ganzes ausgeschlossen ist oder werden kann. Im Fokus stehen aufgrund ihrer größeren praktischen Relevanz hier die Normen, die Einzelinteressen schützen, und die Vorschriften, nach denen die Öffentlichkeit insgesamt ausgeschlossen ist oder wird.[31]

---

[27] *Hamacher*, in: BeckOK ArbR, § 52 ArbGG Rn. 17; *Jacobs*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 169 GVG Rn. 13; *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 52; *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, Vor § 169 GVG Rn. 8.

[28] BGHSt 18, 179 (181); BGH, NStZ 1982, 389; *Hamacher*, in: BeckOK ArbR, § 52 ArbGG Rn. 17; *Klein*, in: MSKB, BVerfGG, § 17 Rn. 6; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 169 GVG Rn. 15; *Zimmermann*, in: MüKoZPO, § 169 GVG Rn. 46.

[29] Von großer praktischer Bedeutung ist § 48 Abs. 1 JGG, nach dem mündliche Verhandlungen in Jugendstrafverfahren nicht öffentlich sind.

[30] *Bosch*, JA 2016, 45 (52); *Jung*, in: Roos/Wahrendorf, SGG, § 61 Rn. 21 ff.; *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, Vor § 169 GVG Rn. 10.

[31] Soweit ersichtlich, entschied etwa der BGH zuletzt vor rund zwanzig Jahren über den im Interesse der Allgemeinheit liegenden Ausschluss gemäß § 172 Nr. 1 GVG (BGHSt 45, 117 [122]). Mit dem Ausschluss einzelner Teilnehmer nach § 175 Abs. 1 GVG befasste er sich, soweit ersichtlich, bisher insgesamt nur einmal (BGH, NStZ 2006, 652).

b) Gründe für den Öffentlichkeitsausschluss

Die Ausschlussgründe lassen sich nach ihrem Zweck noch einmal in drei Kategorien unterteilen. Manche Gründe sind, erstens, auf den Persönlichkeitsschutz zurückzuführen. § 170 Abs. 1 S. 1 GVG schließt die Öffentlichkeit u. a. in Familiensachen grundsätzlich aus. Das soll die Privat- und die Intimsphäre der Beteiligten in diesen Verfahren schützen, die besonders private Lebensbereiche betreffen.[32] Nach § 171a GVG kann das Gericht die Öffentlichkeit des Weiteren in Unterbringungssachen ausschließen. In jenen Sachen wird in der Regel die psychische Gesundheit des Betroffenen erörtert,[33] die ebenfalls ein intimer Lebensbereich ist.[34] § 172 Nr. 3 GVG erlaubt es zudem, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn in einer Verhandlung private Geheimnisse erörtert werden, deren unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen strafbar ist. Privat ist ein Geheimnis, das dem „persönlichen Lebens- und Geheimbereich“[35] zuzurechnen ist. Praktisch bedeutsam ist in dieser Kategorie zuletzt die Option, die Öffentlichkeit gemäß § 171b Abs. 1 S. 1 GVG auszuschließen, soweit in der mündlichen Verhandlung Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich bestimmter Personen erörtert werden und soweit dies schutzwürdige Interessen verletzen würde. Auch jener Grund zielt auf den Persönlichkeitsschutz ab.[36]

Zweitens kann ein Öffentlichkeitsausschluss individuelle wirtschaftliche Interessen schützen. Nach § 172 Nr. 2 GVG kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen, wenn in einer Verhandlung ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt und seine Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde. Das Steuergeheimnis wird in finanzgerichtlichen Verfahren zudem durch die Möglichkeit geschützt, die Öffentlichkeit gemäß § 52 Abs. 2 FGO nur aufgrund eines Antrags eines Beteiligten, der nicht die Finanzbehörde ist, auszuschließen.[37]

Eine dritte Kategorie stellen jene Ausschlussgründe dar, die zusätzlich zum Schutz individueller Interessen auch die Ermöglichung der Wahrheitsfindung zum Ziel haben. Neben den erwähnten § 170 Abs. 1 S. 1 GVG, der durch den Ausschluss Fremder aus dem familiengerichtlichen Verfahren die Aussagebereit-

---

[32] BTDrucks 16/6308, S. 320.

[33] *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 171a GVG Rn. 1.

[34] *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 171a Rn. 1.

[35] *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg, § 172 GVG Rn. 29.

[36] *Benecke*, in: Grunsky, ArbGG, § 52 Rn. 8; *Jacobs*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 171b GVG Rn. 1; *Jung*, in: Roos/Wahrendorf, SGG, § 61 Rn. 21; *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 171b Rn. 1; *Meissner/Schenk,* in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 55 Rn. 25; *Schoenfeld*, in: Gosch, AO/FGO, § 52 FGO Rn. 32.

[37] *Schoenfeld*, in: Gosch, AO/FGO, § 52 FGO Rn. 30.

schaft der Beteiligten steigern soll,[38] und § 172 Nr. 3 GVG, der Geheimnisträger zur Aussage bewegen soll,[39] hat auch § 172 Nr. 1a GVG eine derartige doppelte Schutzrichtung. Er ermöglicht den Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn gerade aus jener Öffentlichkeit eine Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit gewisser Personen folgen würde.[40] Dadurch sollen nicht nur die eben genannten Rechtsgüter geschützt werden, sondern es soll auch die Wahrheitsfindung erleichtert werden.[41] Wer nicht um sein Leben fürchtet, so die Überlegung, sagt eher vor Gericht aus. Zuletzt kann die Öffentlichkeit gemäß § 172 Nr. 4 GVG ausgeschlossen werden, wenn eine Person unter 18 Jahren vernommen wird. Dadurch sollen ihre Belastung durch die Aussage gemindert und ihre Fähigkeit und Bereitschaft zur Aussage sowie deren Qualität gesteigert werden.[42]

c) Verfahren des Öffentlichkeitsausschlusses

Vor einem Ausschluss der Öffentlichkeit durch gerichtlichen Beschluss muss grundsätzlich öffentlich verhandelt werden. Das Gericht muss die Öffentlichkeit nach § 174 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GVG von dieser Verhandlung aber zwingend ausschließen, wenn ein Beteiligter es beantragt. Es kann die Öffentlichkeit zudem von Amts wegen ausschließen, wenn es diesen Ausschluss für angemessen erachtet (§ 174 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GVG). Den Ausschließungsbeschluss muss es jedoch grundsätzlich wieder in öffentlicher Sitzung verkünden (§ 174 Abs. 1 S. 2 1. Hs. GVG). Stützt es seinen Ausschluss auf §§ 171b, 172 oder 173 GVG, muss es in seinem Beschluss den konkreten Ausschlussgrund benennen (§ 174 Abs. 1 S. 3 GVG). Zudem muss es angeben, in welchem Umfang die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.[43] Alle Ausschlussgründe erlauben es schließlich auch, die Öffentlichkeit statt für die gesamte Verhandlung nur für bestimmte Abschnitte auszuschließen.[44]

---

[38] BTDrucks 7/560, S. 190.

[39] *Jacobs*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 172 GVG Rn. 12.

[40] BGH, NStZ 1987, 86; *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 172 GVG Rn. 13.

[41] *Jacobs*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 172 GVG Rn. 5; *Wickern*, in: Löwe/Rosenberg, § 172 GVG Rn. 11.

[42] BTDrucks 7/550, S. 321; BTDrucks 7/1261, S. 35; *Jung*, in: Roos/Wahrendorf, SGG, § 61 Rn. 31.

[43] *Hamacher*, in: BeckOK ArbR, § 52 ArbGG Rn. 36; *Littmann*, in: Lüdtke/Berchtold, SGG, § 61 Rn. 8; *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 174 Rn. 8; *Schoenfeld*, in: Gosch, AO/FGO, § 52 FGO Rn. 36. Nach BGH, NStZ 1989, 483 ist diese Angabe jedenfalls in der Regel nötig.

[44] So ausdrücklich § 171a GVG („für die Hauptverhandlung oder für einen Teil davon“) sowie § 172 GVG („für die Verhandlung oder für einen Teil davon“). Die Formulierung des § 171b Abs. 1 S. 1 GVG („soweit“) lässt ebenfalls Raum für einen Teilausschluss.